

Künten-Eggenwil AO/IO; Ausbau K 271, Neubau Radweg R 522; Grosskredit

Zusammenfassung

Die Kantonsstrasse K 271 führt von der K 268 in Fislisbach über Niederrohrdorf, Remetschwil (Busslingen), Künten und Eggenwil bis zur K 127 in Bremgarten (Bibenlos). Der Abschnitt zwischen Künten und Eggenwil genügt den Ansprüchen an eine Kantonsstrasse nicht mehr. Die Verkehrssicherheit ist insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden eingeschränkt. Der bauliche Zustand ist mangelhaft. Das Befahren der Strecke mit Lastwagen und Bussen ist infolge der engen Strassenverhältnisse im Begegnungsfall problematisch und entsprechend gefährlich.

Der Strassenausbau mit Neubau des Radwegs soll die Verkehrssicherheit verbessern und eine uneingeschränkte Benutzbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleisten. Insbesondere sollen Busse und Lastwagen sicherer kreuzen können und die im kantonalen Radroutennetz vorgesehene Radwegverbindung von Künten nach Eggenwil realisiert werden. Die Kosten sind auf 10,01 Millionen Franken veranschlagt (Preisbasis 2009). Davon entfällt ein Anteil von 9,308 Millionen Franken auf den Kanton. Die Kostenanteile der Gemeinden betragen für Künten 0,606 Millionen und für Eggenwil 0,096 Millionen Franken. Die Gemeinderäte von Künten und Eggenwil beabsichtigen, die jeweiligen Kreditanträge den Gemeindeversammlungen vom 17. Juni 2011 zu unterbreiten.

Nach kantonalem Finanzhaushaltsrecht handelt es sich um einen Grosskredit, über welchen der Grosse Rat Beschluss fasst. Dessen Beschluss untersteht dem Ausgabenreferendum. Bei der Vorbereitung der Vorlage an den Grossen Rat ist eine Anhörung durchzuführen, bei der die Bevölkerung Vorschläge unterbreiten kann.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Handlungsbedarf.....	3
3. Zielsetzungen	3
4. Projekt und Ausführung	4
4.1 Übersicht.....	4
4.2 Normalprofil.....	4
4.3 Situation	4
4.4 Werkleitungen (nicht Projektbestandteil).....	5
4.5 Landschaftspflegerische Ersatzmassnahmen.....	5
4.6 Realisierung	5
5. Rechtsgrundlagen	5
6. Kosten und Finanzierung	6
6.1 Investitionskosten	6
6.2 Folgekosten	7
6.3 Wirtschaftlichkeit	7
6.4 Kostenteilung	7
6.5 Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan 2011–2014	8
7. Auswirkungen	9
7.1 Auswirkungen auf die Umwelt.....	9
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden.....	9
8. Weiteres Vorgehen.....	9

1. Ausgangslage

Die Kantonsstrasse K 271 ist eine Hauptverbindungsstrasse (HVS) und verbindet Baden mit Bremgarten. Im Abschnitt Künten – Eggenwil beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) ca. 4'500 Fahrzeuge. Die Buslinie 322 (Bremgarten – Baden) verkehrt im Halbstundentakt. Die K 271 ist Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes und ist auch als Versorgungsroute Typ I_{red.} für Ausnahmetransporte freizuhalten.

Die heutige Fahrbahn auf dieser Ausserortstrecke ist mit einer mittleren Breite von 5,70 m zu schmal. Dies führt im Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen oder Bus/Lastwagen immer wieder zu gefährlichen Situationen, insbesondere wenn auch noch Radfahrende beteiligt sind. Im Weiteren ist der Strassenbelag in der schlechtesten Zustandklasse und bedarf deshalb der dringenden Sanierung.

2. Handlungsbedarf

Der Abschnitt zwischen Künten und Eggenwil der K 271 genügt den heutigen Ansprüchen an eine Kantonsstrasse längst nicht mehr. Die Verkehrssicherheit ist für den motorisierten Verkehr und insbesondere für die Radfahrenden nicht gewährleistet. Der Grosse Rat hat das kantonale Radroutennetz in seinen Grundzügen am 16. Januar 2001 im Richtplan festgesetzt (Richtplan-Teilkarte V 2.3). Dazu gehört auch die kantonale Radroute R 522 entlang der K 271. Zwischen Künten und Eggenwil ist daher eine sichere Verbindung gefordert. Da die jährlich wiederkehrenden Unterhaltsarbeiten mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind, soll die Belagserneuerung nicht weiter aufgeschoben werden.



Der Strassenausbau mit dem Neubau des Radwegs im Abschnitt Künten–Eggenwil soll gewährleisten, dass Busse und Lastwagen ungehindert kreuzen und die Radfahrenden geschützt auf einer eigenen Trasse verkehren können.

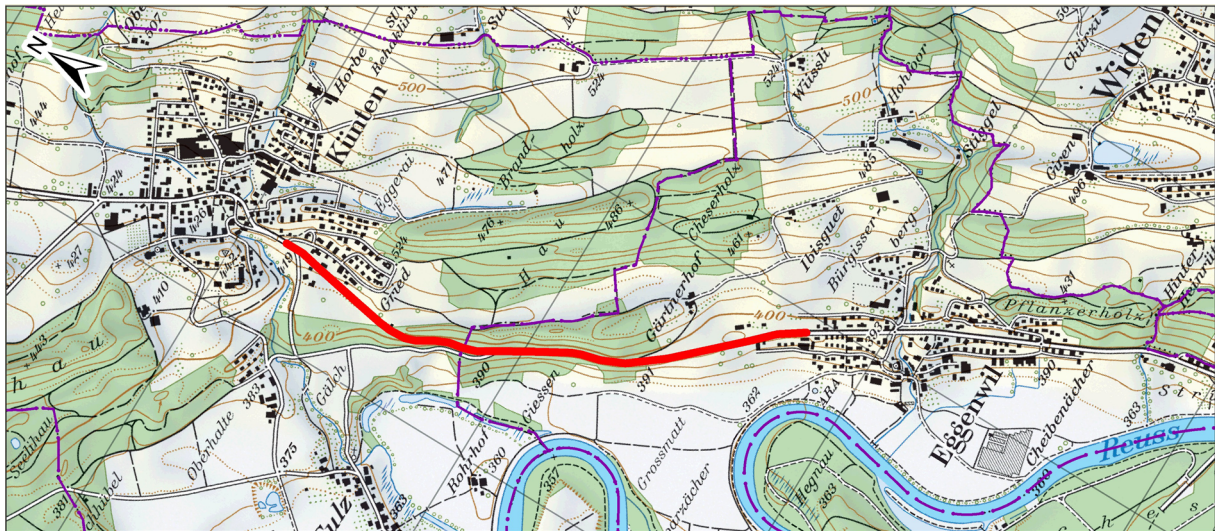
3. Zielsetzungen

Die Zielsetzungen stützen sich auf den Planungsbericht mobilitätAARGAU. Der Strassenausbau soll die Verkehrssicherheit verbessern und eine uneingeschränkte Benutzbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleisten. Die Realisierung des kantonalen Radroutennetzes bis 2015 ist als Schwerpunkt vorgesehen. Weiter soll der öffentliche Verkehr durch entsprechende und zeitgemässe Infrastrukturanlagen gefördert werden. Der Ausbau hat den Ansprüchen des Verkehrs für die nächsten Jahrzehnte zu genügen. Das Projekt soll auf die Umwelt Rücksicht nehmen und Eingriffe soweit möglich kompensieren.

4. Projekt und Ausführung

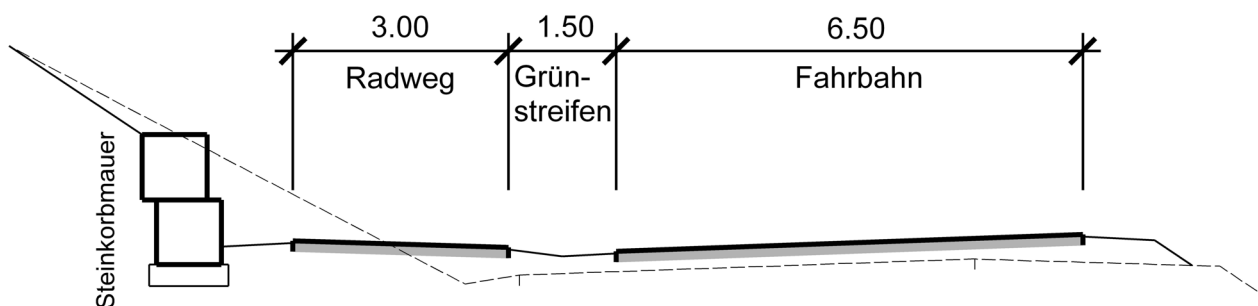
4.1 Übersicht

Das Projekt umfasst den Abschnitt auf der K 271 von der Griedstrasse in Künten bis zu den Liegenschaftszufahrten Badenerstrasse 24 und 25 im Bereich des nördlichen Dorfeingangs von Eggenwil. Die Ausbaulänge beträgt 1'860 m.



4.2 Normalprofil

Im Zuge der geplanten Sanierung ist vorgesehen, die K 271 mit der heutigen mittleren Breite von 5,70 m durchgehend auf 6,50 m zu verbreitern. Der neue 3,00 m breite Radweg verläuft parallel zur K 271. Zwischen Strasse und Radweg ist ein 1,50 m breiter Grünstreifen angeordnet. Der Strassenbau (Koffierung und Belag) wird erneuert. Der Ausbaustandard entspricht dem Kantonsstrassenausbau zwischen Remetschwil (Busslingen) und Stetten, welcher im Jahr 2009 realisiert wurde.



4.3 Situation

Die heutige Linienführung der K 271 wird beibehalten. Im Bereich der beiden Ortseinfahrten (an den Bauzonengrenzen) wird je eine Mittelsinsel als Eingangspforte erstellt. Die Inseln werden als Querungshilfen für abbiegende beziehungsweise auf die Strasse einmündende Radfahrende ausgebildet.

Im Siedlungsgebiet von Künten (Griedstrasse bis zur Baugebietsgrenze) werden die Radfahrenden in Richtung Bremgarten bis zur Eingangspforte im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Für die Gegenrichtung wird in diesem Abschnitt ein kombinierter Rad-/Gehweg erstellt. An der Ausserortstrecke ist ein von der Fahrbahn getrennter Radweg vorgesehen. Im Waldbereich ist hangseitig eine Steinkorbmauer als naturnahes Element zu erstellen.

Ab der Eingangspforte Eggenwil Richtung Bremgarten wird die K 271 auf eine Gesamtbreite von 7,50 m ausgebaut und in eine 5,00 m breite Kernfahrbahn mit beidseitigen 1,25 m breiten Radstreifen aufgeteilt.

4.4 Werkleitungen (nicht Projektbestandteil)

Im neuen Radweg werden auf der ganzen Ausbaulänge Werkleitungen für die Elektroversorgung eingelegt. Die Projektierungs- und Erstellungskosten für Sanierungen und Netzausbauten gehen zulasten der Werkeigentümer und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts.

4.5 Landschaftspflegerische Ersatzmassnahmen

Der Eingriff in die Natur und Umwelt im Bereich der Ausbaustrecke ist nicht unbedeutend. Randbereiche des Waldes sowie Hecken entlang von Landwirtschaftsflächen müssen vor allem ostseitig für den neuen Radweg gerodet werden. Für die Rodungsflächen sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

Der Ausbau der Strasse sowie der neue Radweg haben negative Auswirkungen auf das Amphibienlaichgebiet mit nationaler Bedeutung "Alte Reuss" AG 367 (Landlebensräume und Wanderkorridore) sowie auf die Amphibienzugstelle Eggenwil-Künten. Als Ersatz für den Eingriff in Lebensraum und Wanderkorridore der Amphibien sind auf dem Gemeindebann Eggenwil vier Amphibiendurchlässe geplant.

4.6 Realisierung

Die Verkehrsverbindung und der Busbetrieb zwischen Künten und Eggenwil (Strecke Baden bis Bremgarten) müssen immer gewährleistet sein. Daraus folgt, dass die Realisierung des Projekts unter einspuriger Verkehrsführung mit Lichtsignalregelung in mehreren Etappen erfolgen muss. Es wird mit einer Bauzeit von insgesamt rund 16 Monaten gerechnet.

5. Rechtsgrundlagen

Zuständig für den Bau von Kantonsstrassen ist der Kanton gemäss § 86 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) beziehungsweise § 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung vom 17. März 1969 (Strassengesetz, StrG; SAR 751.100). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Strassenrechnung (§§ 6 und 7 Strassengesetz). Die Kostenbeteiligung der Gemeinden Künten und Eggenwil richtet sich nach § 2a des Strassengesetzes sowie §§ 15 – 17 des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen vom 20. Oktober 1971 (Kantonsstrassendekret; SAR 751.120).

Gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005 (GAF; SAR 612.100) ist dem Grossen Rat das Begehren um einen Grosskredit mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, wenn der geplante Nettoaufwand einmalig den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt. Dies trifft auf das vorliegende Begehren zu: Es beläuft sich auf 9,3 Millionen Franken.

Bei der Vorlage handelt es sich um eine neue Ausgabe im Sinne § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung (SAR 110.000). Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 20 Abs. 3 GAF). Da der Grosskredit für die einmalige neue Ausgabe netto 5 Millionen Franken übersteigt, untersteht diese Vorlage dem Ausgabenreferendum.

Mit der Einführung der Ausgaben- und Schuldenbremse per 1. Januar 2005 wird gemäss § 20 Abs. 4 GAF verlangt, dass neue Ausgaben mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats beschlossen werden. Wird beim Globalkreditbeschluss die absolute Mehrheit verfehlt, ist das Geschäft abgelehnt.

Bei der Vorbereitung der Vorlage an den Grossen Rat, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegt, ist gemäss § 66 der Kantonsverfassung eine Anhörung durchzuführen, bei der die Bevölkerung Vorschläge unterbreiten kann.

6. Kosten und Finanzierung

6.1 Investitionskosten

Die Kosten für den Strassenausbau inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2009. Sie sind wie folgt veranschlagt (inklusive 7,6 % MWST; Genauigkeit ± 10 %):

Gesamtkosten	Kostenvoranschlag Fr.	Kreditrisiko ¹⁾ Fr.	Total Fr.
Ausbau K 271			
Künten Innerort, inkl. Einfahrtsbremse	612'300	60'700	673'000
Künten-Eggenwil Ausserort	4'430'000	444'000	4'874'000
Eggenwil Innerort, inkl. Anteil Einfahrtsbremse	171'700	17'300	189'000
Total	5'214'000	522'000	5'736'000
Neubau Radweg R 522			
Radweg Künten innerhalb Siedlungsgebiet	612'700	60'300	673'000
Radweg Künten-Eggenwil ausserhalb Siedlungsgebiet	3'273'300	327'700	3'601'000
Total	3'886'000	388'000	4'274'000
Gesamtkosten	9'100'000	910'000	10'010'000

¹⁾ Das Kreditrisiko deckt den Ungenauigkeitszuschlag von 10 % gemäss SIA ab.

6.2 Folgekosten

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsflächen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Strassenanlagen ab. Die hierfür notwendigen Mittel werden im Rahmen des Werterhalts und Betriebs von Kantonsstrassen zulasten des Aufgabenbereichs 640 Verkehrsinfrastruktur eingestellt. Eine teilweise Kompensation dieser Mehraufwendungen ergibt sich nach der Realisierung beim Unterhalt: Aufwendige und häufige Werkreparaturen sind beim heutigen schlechten Strassenzustand noch nötig, fallen aber nach dem Ausbau weg.

6.3 Wirtschaftlichkeit

Das vorliegende Projekt deckt das dringliche Bedürfnis nach Verbesserung der Verkehrssicherheit und wurde während der Projektierung laufend im Hinblick auf möglichst geringe Kosten optimiert. Die schwierigen geologischen und topografischen Verhältnisse erfordern auf einer Länge von ca. 910 m Steinkorbstützkonstruktionen zwischen 2,00 und 4,00 m Höhe. Auf einer Länge von ca. 810 m müssen Bankettsicherungsmassnahmen getroffen werden. Die vorgesehenen baulichen Massnahmen beschränken sich auf das absolut erforderliche Minimum. Die Baukosten weichen – abgesehen von den sehr aufwändigen Geländesicherungsmassnahmen und dem Amphibienschutz – nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Strassenanlagen ab. Unter den vorgegebenen Randbedingungen und Zielsetzungen ist nur ein minimaler Ausbaustandard vorgesehen.

6.4 Kostenteilung

Die Kosten für die Abschnitte im Ausserort gehen vollumfänglich zulasten des Kantons.

An die Abschnitte im Innerort haben die Gemeinden Künten und Eggenwil im Rahmen des Kantonsstrassendekrets einen Beitrag zu leisten. Der Beitragssatz beläuft sich aufgrund der Steuerperiode 2007/2008 für Künten auf 45 % und für Eggenwil auf 51 %.

Es ergibt sich somit eine Kostenteilung gemäss nachfolgender Aufstellung:

Kostenteilung	Gesamtkosten 100 %	Anteil Kanton Aargau		Anteil Gemeinde Künten		Anteil Gemeinde Eggenwil	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Ausbau K 271							
Künten Innerort, inkl. Einfahrtsbremse	673'000	55	370'150	45	302'850	0	0
Künten-Eggenwil Ausserort	4'874'000	100	4'874'000	0	0	0	0
Eggenwil Innerort, inkl. Anteil Einfahrtsbremse	189'000	49	92'610	0	0	51	96'390
Total	5'736'000		5'336'760		302'850		96'390
Neubau Radweg R 522							
Radweg Künten innerhalb Siedlungsgebiet	673'000	55	370'150	45	302'850	0	0
Radweg Künten-Eggenwil ausserhalb Siedlungsgebiet	3'601'000	100	3'601'000	0	0	0	0
Total	4'274'000		3'971'150		302'850		0
Gesamtkosten	10'010'000		9'307'910		605'700		96'390
Gesamtkosten in Prozent	100,0 %	93,0 %		6,0 %		1,0 %	

Es ist vorgesehen, die Anteile der Gemeinden mit 6,0 % (Künten) beziehungsweise 1,0 % (Eggenwil) der Gesamtkosten abzurechnen. Auf eine detaillierte Kostenausscheidung nach den obigen Teilprojekten soll verzichtet werden, um eine komplexe und aufwändige Kostenstrukturierung und Abrechnung zu vermeiden.

Die Gemeinderäte Eggenwil und Künten beabsichtigen, die Kostenanteile den jeweiligen Gemeindeversammlungen vom 17. Juni 2011 vorzulegen. Die Zustimmung beider Gemeindeversammlungen ist die Voraussetzung dafür, dass dem Grossen Rat die Kreditbotschaft unterbreitet werden kann.

6.5 Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan 2011–2014

Die Aufwendungen für die Realisierung des Projekts gehen zulasten des Aufgabenbereichs 640 Verkehrsinfrastruktur, Produkt 640.10.0002 Kantonsstrassen. Bis zur Gutheissung des Grosskredits durch den Grossen Rat erfolgt der Kostennachweis in den CO-Innenaufträgen 640001003 (Kleinkredite Werterhalt Kantonsstrassen; Ausbau K 271) beziehungsweise 640001005 (Kleinkredite Radrouten; Neubau Radweg R 522). Diesen wurden bis 16. März 2011 Projektierungskosten in der Höhe von Fr. 91'778.60 belastet. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2011–2014 sind die jährlichen Finanzmittel in den vorgenannten Kleinkrediten beziehungsweise ab 2013 im noch nicht bewilligten Grosskredit Künten/Eggenwil K 271 Sanierung respektive Künten/Eggenwil Radweg 522 wie folgt eingestellt (in 1'000 Franken, inklusive Eigenleistungen):

Finanzbedarf (in 1'000 Franken)	vor 2011	2011	2012	2013	2014	später	TOTAL
<i>Realisierungsphasen</i>	<i>Projektie- rung</i>	<i>Genehm.- verfahren</i>	<i>Genehm.- verfahren</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau</i>	<i>Abschluss</i>	
Bruttoaufwand	77	149	864	6'272	1'716	932	10'010
Ertrag (Gemeindebeiträge)	0	33	4	64	0	601	702
Nettoanteil Kanton Aarau	77	116	860	6'208	1'716	331	9'308

Im AFP 2012–2015 werden die beiden Grosskredite neu zusammengefasst.

7. Auswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Realisierung des Bauvorhabens ist mit Eingriffen in die Natur und Umwelt verbunden. Zu ihrem Ausgleich bilden landschaftspflegerische Ersatzmassnahmen Bestandteil des Projekts. Sie sind im Kapitel 4.5 beschrieben.

Bei Um- oder Ausbauten von Strassen müssen die Lärmimmissionen so weit begrenzt werden, wie es technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV; SR 841.41). Wird die Strasse wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht mehr überschritten werden. Im Sinn von Art. 8 LSV stellt das vorliegende Bauvorhaben keine wesentliche Änderung dar; eine Zunahme der Immissionen ist mit dem Bauprojekt nicht verbunden, und das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht. Somit ist auch keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zug der Realisierung des vorliegenden Projekts gegeben.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden

Die Realisierung des Bauvorhabens hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden Künten und Eggenwil. Der Strassenausbau des Abschnitts Künten–Eggenwil gewährleistet die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Insbesondere können Busse und Lastwagen künftig sicherer kreuzen, und der Zweiradverkehr wird getrennt von der Fahrbahn sicher geführt.

8. Weiteres Vorgehen

Die Eingaben im Zug des Anhörungsverfahrens werden ausgewertet. Anschliessend wird die Vorlage dem Grossen Rat zur Beschlussfassung über den Kredit und die Kostenteilung unterbreitet. Dessen Beschluss untersteht dem Ausgabenreferendum. Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, schliesst sich das Baubewilligungsverfahren an. Dazu erfolgt die öffentliche Auflage des Bauprojekts in den Gemeinden Künten und Eggenwil während 30 Tagen. Der Regierungsrat entscheidet über allfällige Einwendungen und das bereinigte Bauprojekt.

Danach können der Landerwerb, die Ausschreibung der Bauarbeiten und die Ausführung erfolgen.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1. untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 20 Abs. 4 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat:

1.

Für den Ausbau der Kantonsstrasse K 271 und den Neubau des Radwegs R 522 in Künten und Eggenwil wird ein Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 9'308'000.– (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2009, Indexstand von 231,2) beschlossen. Der Grosskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Die Beiträge der Gemeinden an die gesamten Bruttoaufwendungen von Fr. 10'010'000.– (vorbehältlich allfällige teuerungsbedingte Mehr- und Minderaufwendungen) werden für Künten auf 6,0 % und für Eggenwil auf 1,0 % festgelegt.